

Stark im Verbund

Erfolgreiche Kooperationen zwischen
Vereinen gestalten



"AKTIV - VERBINDEND - DYNAMISCH - VIELFÄLTIG"



**VEREINS +
STIFTUNGS
ZENTRUM**

Gründe für Kooperationen

- Bündelung von Ressourcen zur Verwirklichung von Projekten
- stärkerer Außenauftritt
- Effizienzgewinn durch Arbeitsteilung

Kooperationsformen

- temporäre / projektbezogene Zusammenarbeit
 - Weiterleitung von Mitteln
 - Hilfspersonentätigkeit
 - Planmäßiges Zusammenwirken
- Zusammenschluss auf Dauer
 - Fusion ohne Rechtsnachfolge
 - Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz

I. Temporäre/projektbezogene Zusammenarbeit

- bei Abwicklung von Projekten
- bei Organisation von Veranstaltungen
- zur Bewältigung vereinsinterner Aufgaben (z.B. Buchhaltung)

Achtung: Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 51 Abs. 1 AO) erfordert, dass die steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützige Zwecke grundsätzlich selbst verfolgt!

1. Unterstützung durch Mittelweitergabe

- möglich nach § 58 Nr. 1, 4 und 5 AO
 - betrifft alle Vermögenswerte des Vereins (Finanzmittel, Sachmittel, Dienstleistungen, Personal, Räume)
 - auch Weitergabe des gesamten Vermögens (seit Dez. 2020)
- Voraussetzung
 - Empfänger und Verwendungszweck sind steuerbegünstigt (Vertrauensschutz nach § 58a AO bei Vorlage Freistellungsbescheid)
 - ist die Mittelbeschaffung (und –weiterleitung) die einzige Art, einen satzungsgemäßen Zweck zu verwirklichen, muss dies in der Satzung geregelt sein
 - durch Satzung gedeckt (sonst ggf. Haftung des Vorstandes)

Mittelweitergabe ins Ausland

- Empfänger muss einer nach deutschem Steuerrecht begünstigten Körperschaft entsprechen
 - selbstloses Handeln (keine eigenwirtschaftlichen Zwecke)
 - Verwendung der Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
 - keine unverhältnismäßigen Vergütungen oder sachfremde Ausgaben
- die Zuwendung muss einen Inlandsbezug haben
 - Förderung natürlicher Personen im Inland oder
 - Beitrag zur Verbesserung des Ansehens Deutschlands im Ausland (wird durch die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks impliziert)

Vertragliche Gestaltung/Regelungen

- mit welchen Mitteln wird der Partner unterstützt (z.B. Geld, Erbringung von Dienstleistungen, Personalüberlassung, Nutzung von Räumen)
- für welchen gemeinnützigen Zweck des Partners werden die Mittel weitergegeben
- unter welchen Bedingungen/Auflagen erfolgt die Zuwendung (z.B. konkrete Verwendung, Benennung als Unterstützer etc.)
- wie hat der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Empfänger und der Nachweis der Verwendung für den steuerbegünstigten Zweck zu erfolgen
- bei Personalüberlassung AÜG beachten bzw. vermeiden!
 - Voraussetzung ANÜ: Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Entleihers (Nutzung räumliche und technische Infrastruktur, fachliche Weisung, Einbindung in Arbeitsabläufe Dienstpläne, Meetings)
 - Folgen: grds. erlaubnispflichtig (mit Ausnahmen) und bußgeldbewährt, bewirkt ggf. Arbeitgeberwechsel
- Gründung Außen-GbR vermeiden!

Außen-GbR - Vorsicht Falle!

Kulturverein A plant die Durchführung einer Konzertreihe. Weil er nicht über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, vereinbart er mit Kulturverein B folgende Kooperation: Kulturverein A will den Saal und know-how zur Verfügung stellen, Kulturverein B finanzielle Mittel und Personal. Die Vereine treten gemeinsam als Veranstalter auf, machen Werbung auf Social-Media und in der Presse und buchen im Namen beider Vereine die Künstler, schließen Sponsorenverträge ab und verkaufen Tickets.

Außen-GbR - Vorsicht Falle!

- Was ist passiert?
 - Gründung einer GbR als Außengesellschaft
 - Mittelweitergabe (z.B. Räume) an GbR
- Was ist die Konsequenz?
 - Außen-GbR wird Steuersubjekt, ist aber nicht steuerbegünstigt
 - Mittelweitergabe = Gemeinnützigkeitsschädlich
 - umsatzsteuerliche Privilegien entfallen

Lösungsansätze zur Vermeidung Außen-GbR

1. Nur ein Projektpartner tritt als Projektträger/Veranstalter in Erscheinung, der andere agiert als „Hilfsperson“ im Sinne des § 57 Abs. 1 AO, d.h.
 - erforderliche Verträge werden im Namen eines Partners geschlossen
 - Werbung als gemeinsamer Veranstalter/Projektträger vermeiden, Hinweis auf Unterstützung bzw. Kooperation aber möglich
2. „planmäßiges Zusammenwirken“ unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO

2. Kooperation durch Hilfspersonentätigkeit

- möglich nach § 57 Abs. 1 AO (Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz)
- Hilfsperson (HP) kann, aber muss nicht gemeinnützig sein
- nach außen erkennbare Tätigkeit der HP für den Projektträger-Verein erforderlich, d.h.,
 - HP führt auf Weisung des Projektträger-Vereins einen konkreten Auftrag durch
 - HP schließt Verträge allenfalls im Namen und als Vertreter des Projektträger-Vereins,
 - überlassene Mittel werden treuhänderisch für den Projektträger-Verein verwaltet
 - kein gemeinsamer Außenauftritt („im Auftrag von ...“ statt „gemeinsam mit ...“)
- Überwachung der Tätigkeit und der Ausgaben durch Projektträger-Verein muss gewährleistet sein

Hilfspersonentätigkeit

Anwendungsfälle:

- Verein (mit dem Zweck der Volksbildung) lässt Schulungsmaßnahmen durch Dritten erbringen
- Tierschutzverein unterstützt Gnadenhof
- Denkmalverein unterstützt Eigentümer des Denkmals

Vertragliche Gestaltung/Regelungen

- Welche Leistung/Tätigkeit hat die HP im Auftrag zu erbringen (z.B. Durchführung Seminar, Pflege der Tiere, Unterhaltung/Sanierung Denkmal)
- bei Budgetbereitstellung - wie sind die Mittel zu verwenden (z.B. Sanierung des Daches eines Denkmals)
- welche Belege sind zum Nachweis der Mittelverwendung zu übergeben
- Kontrollrechte
- Regelungen zur Dauer bzw. Beendigung
- Vergütung ja / nein
- Vermeidung Scheinselbständigkeit bei Einsatz natürlicher Personen als HP
 - keine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers
 - Keine arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit (HP sollte fachlich und bzgl. Ort und Zeit der Tätigkeit weisungsfrei sein)

3. Kooperation durch planmäßiges Zusammenwirken

- Möglich nach § 57 Abs. 3 AO

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

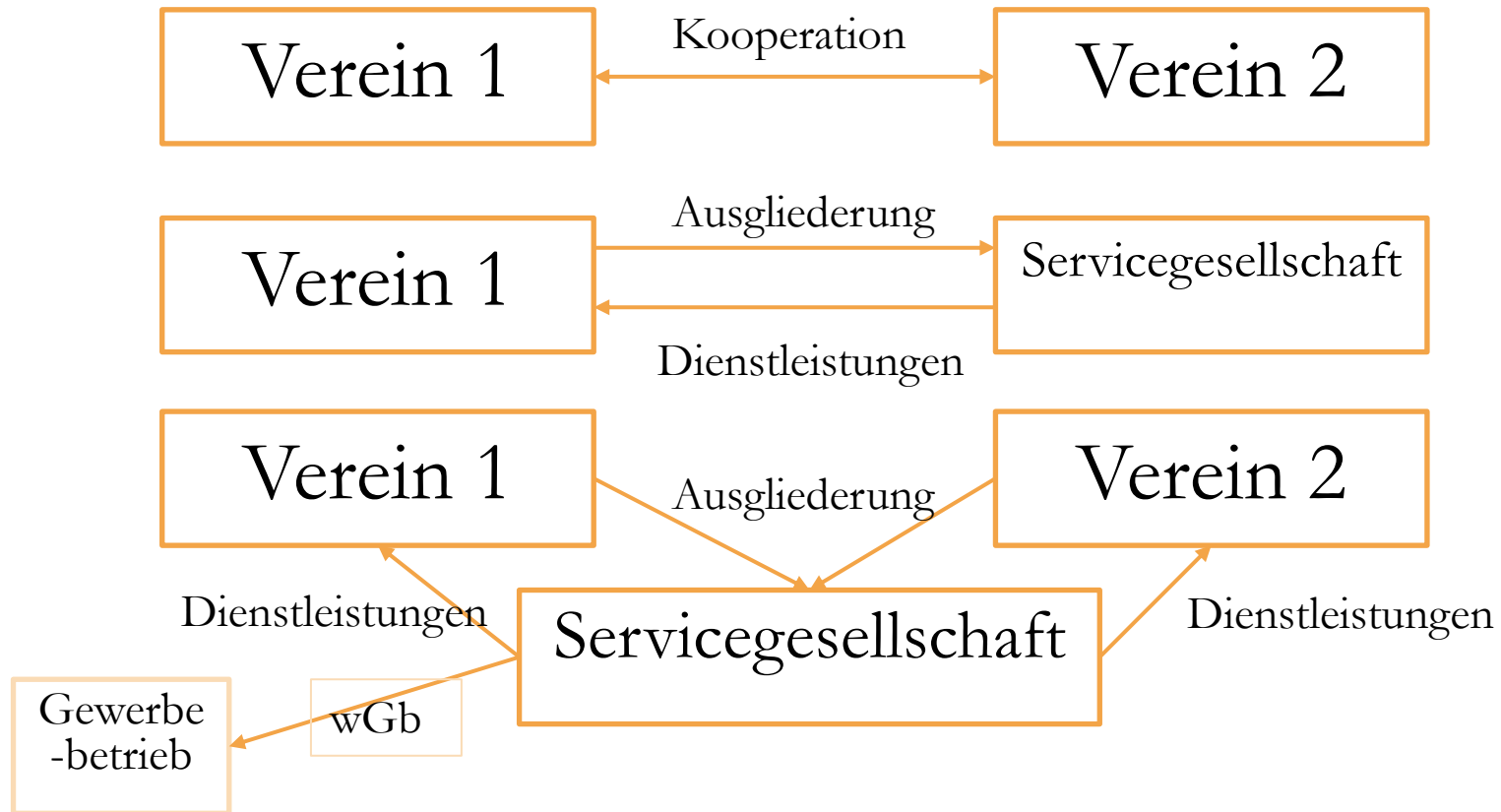
Kooperation durch planmäßiges Zusammenwirken

- eingeführt durch Jahressteuergesetz 2020 zum 29.12.2020
- ermöglicht arbeitsteiliges Zusammenwirken (zuvor gescheitert am Unmittelbarkeitsgrundsatz)
- ermöglicht auch Ausgliederungen von Zweckbetrieben, die für sich genommen nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen (z.B. Servicegesellschaften für Buchhaltung, IT-Leistungen oder Wäschereien für Krankenhäuser)
- geeignet nur für längerfristige Kooperationen (da Satzungsgestaltung erforderlich)

Voraussetzungen

- vertragliche Vereinbarung eines gemeinsamen, abgestimmten Wirkens zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Satzungszwecks
- wird von der Finanzverwaltung (bislang) nur anerkannt, wenn
 - die Körperschaft mit der kooperiert wird und
 - die Art und Weise der Kooperation in den jeweiligen Satzungen geregelt wird

Varianten „planmäßiges Zusammenwirken“



4. Kooperation durch Mitgliedschaft in Dachverbänden

- Dachverbände können nach § 57 Abs. 2 AO gemeinnützig sein (auch wenn sie unmittelbar keinen gemeinnützigen Zweck verfolgen)
- Möglich sind daher Kooperationen durch
 - Mittelweitergabe nach § 58 Abs. 1, 4, 5 AO (u.a. Finanzierung der Mitgliedsvereine, Personalüberlassung, Erbringung von Dienstleistungen)
 - Hilfspersonentätigkeit
 - Planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO

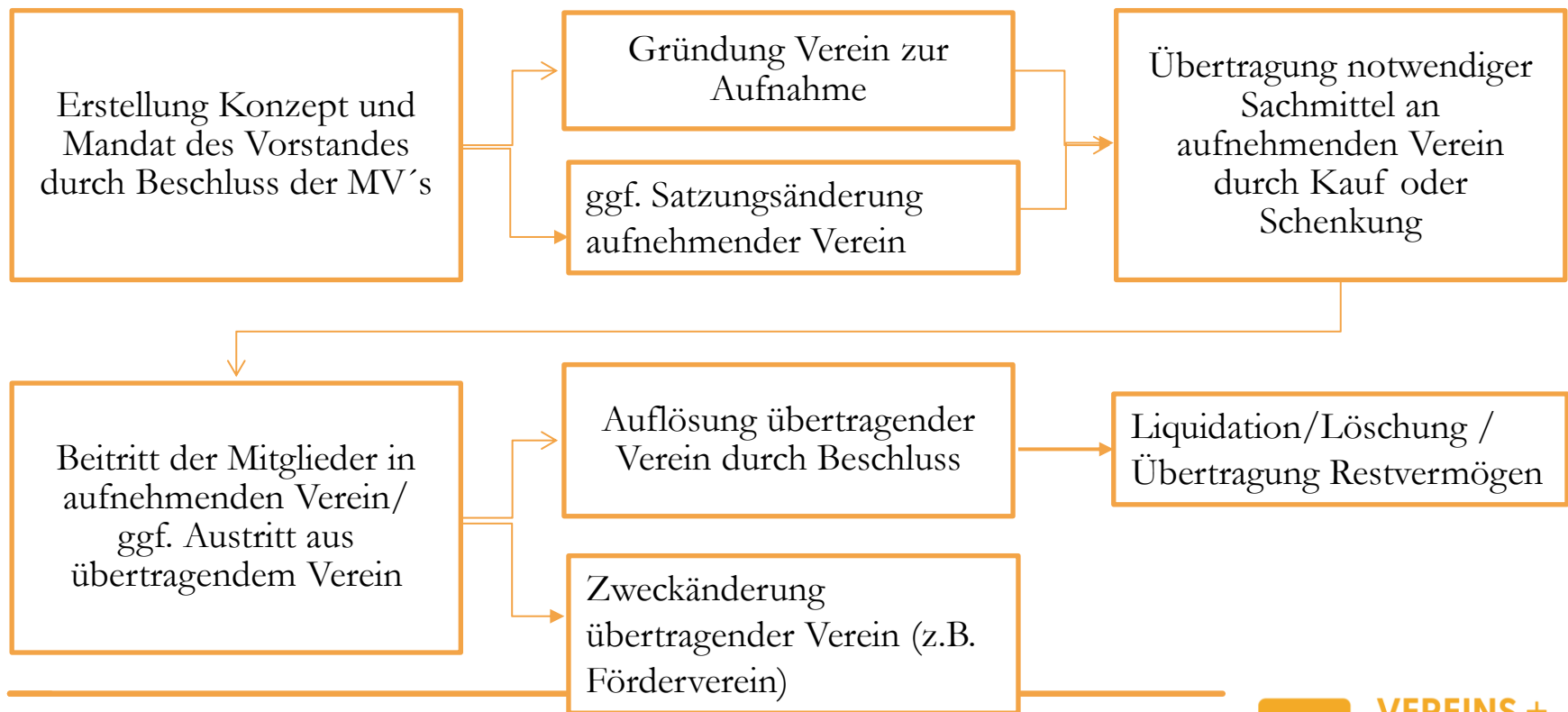
II. Zusammenschlüsse auf Dauer

- Gründe
 - fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen lassen aktive Vereinsarbeit auch mit Nutzung der temporären Kooperationsmöglichkeiten nicht zu
 - Vereinszweck soll aber weiter verfolgt werden

1. Fusion ohne Rechtsnachfolge

- Ziel
 - Zwecke eines Vereins sollen durch einen anderen Verein weiterverfolgt werden
 - dazu sollen Sachmittel und Mitglieder auf den anderen Verein übergehen
- Varianten
 - Fusion durch Aufnahme
 - Fusion durch Neugründung (Problem: 7 Gründungsmitglieder)
- keine Vermögensübertragung im Ganzen, daher
 - keine Übernahme von Verbindlichkeiten
 - in der Regel keine Beurkundung erforderlich
 - Sachmittelübertragung durch Kauf/Schenkung
 - kein automatischer Übergang der Mitgliedschaft,
 - ggf. Liquidationsverfahren im Anschluss (mit Einhaltung Sperrjahr)

Ablauf / Voraussetzungen



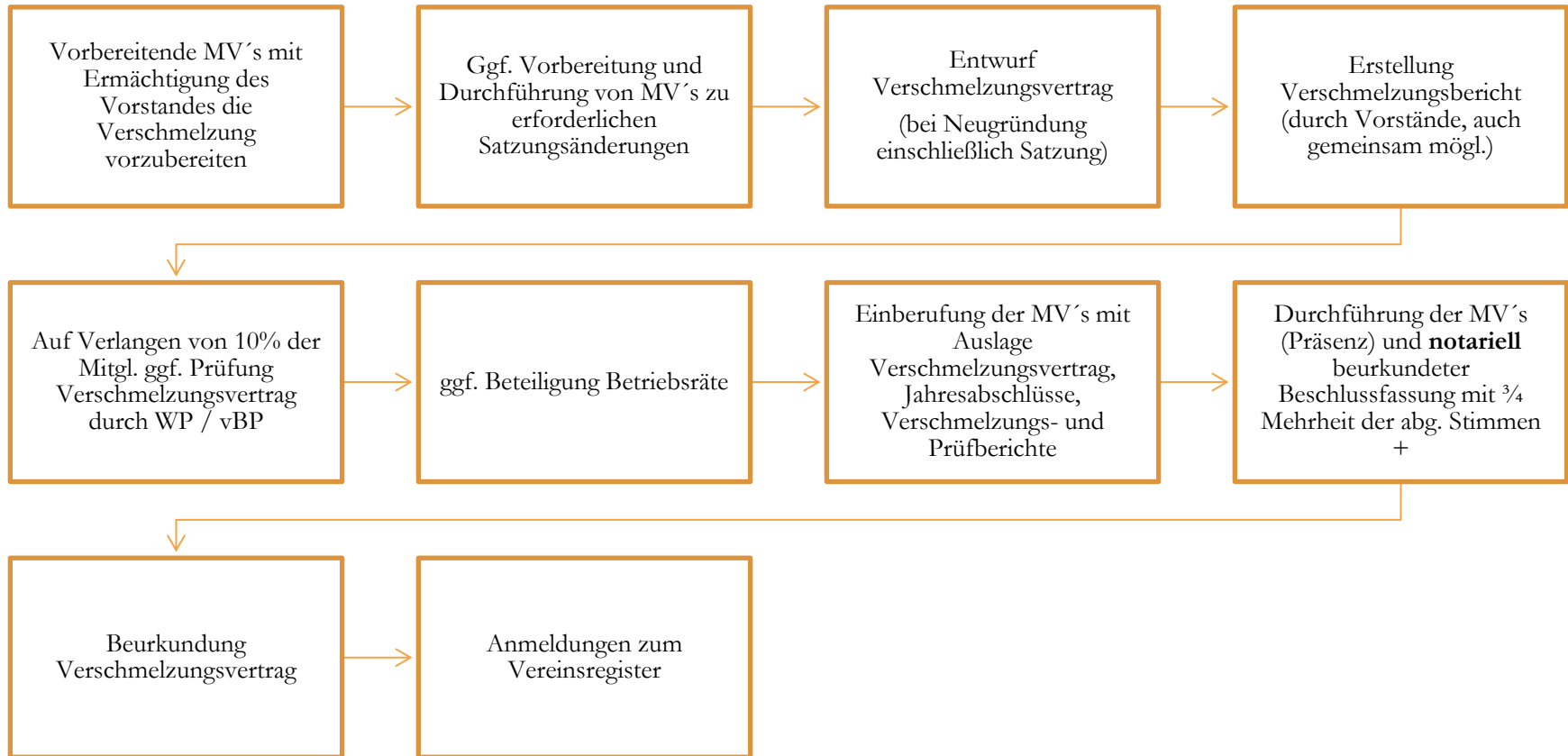
Was ist zu beachten?

- „Mitnahme“ der Mitglieder durch die Vorstände (Satzungsänderungen und Auflösungen bedürfen qualifizierter Mehrheiten)
- Pläne und Konzept sollten von den MV der beteiligten Vereine beschlossen werden
- Satzung Neverein/aufnehmender Verein muss Interessen übertragender Vereine berücksichtigen
 - ggf. Ergänzung Vereinszweck (Änderung erfordert i.d.R. die Zustimmung aller Mitglieder)
 - Mitgliederbeitritt durch Beitrittsverfahren (nicht Aufnahmeverfahren)
- Vermögensübertragung vor Liquidation darf nicht zur Insolvenzreife führen
- bei Neugründung keine Vermögensübertragung vor Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Übergang Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB?

2. Verschmelzung mit Rechtsnachfolge

- nur für eingetragene Vereine möglich
- erfolgt nach den strengen Regeln des Umwandlungsgesetzes
- kann im Wege der Aufnahme oder im Wege der Neugründung erfolgen (Neugründung erfordert keine Mindestzahl der Mitglieder)
- neuer/übernehmender Verein wird Rechtsnachfolger der übertragenden Vereine (Übernahme aller Verbindlichkeiten, Rechte und Vermögen)

Ablauf/Voraussetzungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kreissportbund Bautzen e.V.

Geschäftsstelle

Postplatz 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591- 27063-0

Fax: 03591- 27063-11

info@sportbund-bautzen.de

www.sportbund-bautzen.de

Vereins- und Stiftungszentrum e. V.

Geschäftsstelle

Erna-Berger-Straße 5, 01097 Dresden

Telefon: 0351 64967-20

mail@vereine-stiftungen.de

www.vereine-stiftungen.de



"AKTIV - VERBINDEND - DYNAMISCH - VIELFÄLTIG"



VEREINS +
STIFTUNGS
ZENTRUM